

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 32 | 09.08.2024

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer | Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl II 215/2024](#)

Verordnung der Bundesregierung, mit der die **Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung** geändert wird

[BGBl II 216/2024](#)

Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten über die Festsetzung von Hundertsätzen für die **Bemessung** von **Kaufkraftausgleichszulagen** für im Ausland verwendete **Beamte** und Vertragsbedienstete des Bundes

[BGBl II 217/2024 \(Anlage\)](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend den **Frauenförderungsplan** des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

[BGBl II 218/2024](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Festlegung der Voraussetzungen für eine **Ermächtigung** gem § 8 Abs 2 UbG sowie deren Entziehung

II. AMTSBLATT DER EU

Keine Rechtsakte mit Gesetzgebungscharakter im Berichtszeitraum.

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

13.06.2024, [Ra 2023/10/0347](#)

ForstG; die **Schutzfunktion einer Hütte** liegt nur dann vor, wenn diese Schutzfunktion gegenüber jedem Schutzsuchenden – wenn auch allenfalls nur durch Bereitstellen des notdürftigen Schutzes gegenüber **widrigen Naturgegebenheiten** – erfüllt wird; bezogen auf den vorliegenden Fall ist die Hütte des Skivereins, wenn sie nicht von Mitgliedern des Skivereins oder vereinsfremden „Mietern“ benutzt wird, komplett versperrt; es gibt keine Hinweisschilder über eine Zugangsmöglichkeit bzw Öffnungszeiten; die Hütte wird weder bewirtschaftet noch ist sie für Selbstversorger zugänglich; eine Benützung ist nur dann möglich, wenn man sich beim Hüttenwart nach einer Vorbestellung den Schlüssel holt; der VwGH hielt fest, dass durch diese Hütte keine überwiegende Schutzfunktion gegenüber jedem Schutzsuchenden erfolgt; die Schutzfunktion nur für Mitglieder oder vereinsfremde „Mieter“ reicht hierfür nicht aus

19.06.2024, [Ra 2023/03/0027](#)

EisenbahnG; **EisenbahnkreuzungsVO**; **ABGB**; gem § 492 erster Satz ABGB begreift das Recht des Fußsteigs das Recht in sich, auf diesem Steige zu gehen, sich von Menschen tragen, oder andere Menschen zu sich kommen zu lassen; demnach sind zu den Berechtigten, die **nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge** benützen dürfen, auch deren Besucher zu zählen; ist wie hier Wegeberechtigte eines nicht-öffentlichen Eisenbahnübergangs die **Eigentümerin eines Hotels**, so umfasst der Kreis der auch die Gäste und die Beschäftigten des Hotels sowie ggf weitere Personen, die über Einladung der Hoteleigentümerin dieses aufsuchen; aus alldem kann es nicht als rechtswidrig erkannt werden, wenn das VwG zum Ergebnis kam, dass auf dem gegenständlichen Eisenbahnübergang kein öffentlicher Verkehr stattfindet, weswegen der Anwendungsbereich der EisenbahnkreuzungsVO nicht eröffnet war

25.06.2024, [Ra 2022/04/0167](#)

DatenschutzG; mit dem Ausspruch des BVwG wie im angefochtenen Bescheid wird nicht über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der datenschutzrechtlichen Verletzung durch Offenlegung der personenbezogenen Daten an den **Haftinsassen** selbst abgesprochen; vielmehr macht das BVwG – wie aus dem Spruch des angefochtenen Erkenntnisses selbst ersichtlich ist und in der Begründung weiter untermauert wird – die Rechtswidrigkeit des **Datenflusses** von der **Rw an den Haftrichter** durch Aufnahme diverser personenbezogener Daten in den Ermittlungsakt bzw deren ungeschwärzte Weiterleitung zum Gegenstand des die Rechtsverletzung dieser Datenverarbeitungen feststellenden Erkenntnisses; diese Datenverarbeitungen – konkret die Aufnahme der personenbezogenen Daten in den Ermittlungsakt und deren Übermittlung an den Haftrichter – waren jedoch nicht Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheids

25.06.2024, [Ra 2024/18/0151](#)

AsylG; in Bezug auf die **persönliche Sicherheit** des Antragstellers bei Rückkehr nach Damaskus ergibt sich aus Feststellungen des BVwG, dass die Sicherheits- und Menschenrechtsslage in Syrien höchstproblematisch sei; so komme es zu massiven Menschenrechtsverletzungen; das syrische Regime setze weiterhin auf (willkürliche) Verhaftungen und das Verschwindenlassen von Personen zur Kontrolle und Einschüchterung der Bevölkerung sowie auf systematische Folter; der UNHCR rufe die Staaten weiterhin dazu auf, keine zwangsweise Rückkehr von syrischen Staatsbürgern in irgendeinen Teil Syriens zu veranlassen; der VwGH stellte klar, dass sich das BVwG mit der Thematik der persönlichen Sicherheit des Antragstellers nicht ausreichend auseinandergesetzt hat; die Schlussfolgerung des BVwG, der Antragsteller könne ohne maßgebliche Gefährdung in seine Heimatregion zurückkehren, steht im **Widerspruch zu den Länderfeststellungen**

28.06.2024, [Ra 2022/19/0039](#)

AsylG; das BVwG hat mit seinen Ausführungen im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zwar eine schwierige Lebenssituation für den Mitbeteiligten im Fall seiner **Rückführung in den Herkunftsstaat** bezogen auf das gesamte Staatsgebiet aufgezeigt, vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht, primär gestützt auf den Umstand, dass der Mitbeteiligte über keine unterstützenden familiären Anknüpfungspunkte im Herkunftsstaat verfügen würde; darauf gestützt verneint das BVwG explizit auch das Vorliegen

einer innerstaatlichen Fluchalternative; weshalb der Mitbeteiligte durch die zuvor dargestellten Umstände trotz Vertrautheit mit den kulturellen Gegebenheiten und der Sprache aber in eine Situation ernsthafter individueller **Bedrohung des Lebens** käme, zeigt das BVwG nicht auf

02.07.2024, [Ra 2024/02/0099](#)

StVO; eine eingehende ausführliche Beweisaufnahme bzw -würdigung samt nachprüfbarer Begründung hat das VwG im Revisionsfall nicht vorgenommen; es hat unbeachtet gelassen, dass der Mitbeteiligte in der Beschwerde lediglich pauschal bestritten hat, das auf ihn zugelassene **Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt** zu haben und sich auch nicht damit auseinandergesetzt, dass der Mitbeteiligte angegeben hat, sich nicht mehr erinnern zu können, wer das Auto gefahren habe, ohne dies näher zu konkretisieren oder weitere Beweisanbote zu stellen; für die Anwendung der **Zweifelsregel** (in dubio pro reo), auf die sich das VwG offenbar stützt, bleibt damit kein Raum; setzt deren Anwendung nach der Rsp des VwGH doch voraus, dass nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben

10.07.2024, [Ra 2022/19/0008](#)

AsylG; das BVwG stellte fest, dass der Rw „gegenüber einem Grenzkontrollorgan am Flughafen Wien Schwechat“ erklärt habe, seinen **Antrag auf internationalen Schutz zurückzuziehen**; aus welchem Grund es sich dabei um eine ausdrückliche auf die Zurückziehung eines Antrags gerichtete Willenserklärung gegenüber der Behörde handeln soll, ist nicht zu erkennen; die Feststellung einer Erklärung des Rw gegenüber einem nicht näher spezifizierten Grenzkontrollorgan konnte daher **keine taugliche Grundlage** für die Annahme sein, der Rw wolle seinen Antrag auf internationalen Schutz zurückziehen; somit konnte die Mitteilung des Rw auch keine taugliche Grundlage für die rechtliche Beurteilung bilden, der Rw habe seine Beschwerde gem § 25 Abs 2 AsylG zurückgezogen

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Oö 03.06.2024, [LVwG-552743](#)

AVG; ForstG; da sich ein Antrag auf **Fristverlängerung** (einer **Rodungsbewilligung**), der einen Antrag auf **Bescheidänderung** darstellt, nur auf einen rechtlich (noch) existierenden Bescheid beziehen kann, muss der Antrag vor Fristablauf gestellt werden und darüber hinaus – mangels gesonderter Regelung im ForstG – auch die abändernde Entscheidung vor Fristablauf ergehen

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Daniela Emeder, Univ.-Ass. Mag. Theresa Gierlinger, Wiss.-Mit. Anna Kneidinger, Univ.-Ass. Mag. Katharina Marx, Univ.-Ass. Mag. Julia Rauch, Univ.-Ass. Mag. Anna Schöfecker, LL.B., Dr. Simon Wischt, Univ.-Ass. Georg Wurmhöringer, LL.M..

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.